

Entwurf (Amt Probstei in Schönberg / Holstein)

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe und einer Strandbenutzungsgebühr in der Gemeinde Schönberg / Holstein (KurAbgSa)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2009, S. 93) und der §§ 1 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2007, S. 362), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom TT.MM.JJJJ folgende Satzung erlassen:

§ 1 Abgabengegenstand

[1] ¹ Die Ortsteile Schönberger Strand, Brasilien, Kalifornien und Holm der Gemeinde Schönberg sind als Seebad anerkannt. ² Die Ortsteile Schönberg und Neu-Schönberg der Gemeinde Schönberg sind als Erholungsort anerkannt. ³ Zur Deckung von 75 % des Aufwandes für die Herstellung, die Verwaltung und die Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und durchgeführten Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 KAG wird eine Kurabgabe erhoben. ⁴ Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen und Veranstaltungen im Sinne des Satzes 3 in Anspruch genommen werden. ⁵ Soweit für die Inanspruchnahme einzelner Einrichtungen oder Veranstaltungen besondere Gebühren oder Entgelte erhoben werden, wird deren Erhebung durch gesonderte Satzungen oder Tarife geregelt.

[2] Für die Benutzung des konzessionierten Badestrandes wird eine Strandbenutzungsgebühr erhoben.

§ 2 Abgabepflichtige

[1] ¹ Kurabgabepflichtig ist, wer sich in der Zeit vom 15. März bis 31. Oktober im Gebiet der Gemeinde Schönberg aufhält und die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Einrichtungen und Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung erhält, ohne im Gemeindegebiet seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd). ² Als Ortsfremde gelten insbesondere auch Personen, die sich im Gemeindegebiet aufhalten und einen Wohnwagen, ein Wohnmobil, ein Zelt oder ähnliche Einrichtungen nutzen, wenn sie im Gemeindegebiet nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. ³ Als ortsfremd gilt auch, wer in der Gemeinde Inhaber einer Wohngelegenheit ist, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken benutzt. ⁴ Als ortsfremd gilt nicht, wer im Gemeindegebiet arbeitet oder in Ausbildung steht.

[2] Von Einwohnern, den in der Gemeinde im Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehenden Personen sowie von Tagesgästen, die in der kurabgabepflichtigen Zeit gemäß Absatz 1 ausschließlich den konzessionierten Badestrand benutzen, wird eine Strandbenutzungsgebühr erhoben.

§ 3 Befreiungen von der Kurabgabepflicht / Ruhen der Kurabgabepflicht

[1] Von der Kurabgabepflicht sind befreit:

1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
2. Kinder, Enkelkinder, Geschwister und deren Kinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden und soweit sie die Einrichtungen und Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 1 nicht in Anspruch nehmen,
3. Bekannte von Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, wenn sie aus Anlass bedeutsamer Familienereignisse unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden und soweit sie die Einrichtungen und Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 1 nicht in Anspruch nehmen.

[2] Die Kurabgabepflicht ruht bei

1. in Ausübung ihres Dienstes oder Berufes Anwesenden, solange und soweit sie die Einrichtungen und Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 1 nicht in Anspruch nehmen bzw. die Benutzung der Einrichtungen oder die Teilnahme an den Veranstaltungen zu den Aufgaben im Rahmen ihrer Tätigkeit gehört,
2. Kranken, die durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, dass sie ihre Unterkunft nicht verlassen können für die Dauer der physischen Verhinderung und bei Kranken, die aufgrund von psychischen Krankheiten zur Inanspruchnahme von Einrichtungen und Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 1 nicht in der Lage sind,
3. Teilnehmern an Tagungen, Kongressen und gleichartigen Veranstaltungen, sofern die Veranstaltungen vor Ankunft im Gemeindegebiet beim Tourist-Service Ostseebad Schönberg angemeldet werden und soweit die Teilnehmer die Einrichtungen und Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 1 nicht in Anspruch nehmen.

[3] Nachweise über die Entrichtung der Kurabgabe (Kurkarten) aus einem anderen Ferienort innerhalb des Landes Schleswig-Holstein haben für einen Aufenthaltstag im Gebiet der Gemeinde Schönberg Gültigkeit.

[4] Die Voraussetzungen für das Ruhen oder die Befreiung von der Kurabgabepflicht nach den Absätzen 1 bis 3 sind von den Berechtigten gegenüber dem Tourist-Service Ostseebad Schönberg nachzuweisen.

[5] Das Ruhen bzw. die Befreiung von der Kurabgabepflicht nach Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 Nr. 3 gilt nur für die ersten 2 Übernachtungen des Aufenthaltes.

§ 4

Entstehen der Abgabepflicht und Fälligkeit der Abgabeschuld

[1] ¹ Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Gemeindegebiet. ² Die Kurabgabe ist spätestens am Tag nach der Ankunft im Gemeindegebiet beim Unterkunftsgeber, dessen Bevollmächtigten oder Beauftragten, ansonsten bei den Dienststellen des Tourist-Service Ostseebad Schönberg beim Ausstellen der Kurkarte (Ostsee-Card) zu entrichten.

[2] ¹ Abgabepflichtige, welche die Entrichtung der Kurabgabe nicht durch Vorlage einer gültigen OstseeCard oder auf andere Weise nachweisen können, haben die Kurabgabe nachträglich zu entrichten. ² Können die Abgabepflichtigen die tatsächliche Dauer des Aufenthaltes nicht nachweisen, werden für die Bemessung der nachträglich zu entrichtenden Kurabgabe 20 Übernachtungen und derjenige Kurabgabesatz zugrunde gelegt, der zum Zeitpunkt des Antreffens des Gastes gilt (§ 5 Abs. 2). ³ Dasselbe gilt im Falle der Haftung durch den Unterkunftsgeber (§ 9), sofern dieser nicht die tatsächliche Aufenthaltsdauer der oder des Abgabepflichtigen durch Vorlage des ordnungsgemäß ausgefüllten Meldescheines nachweisen kann.

[3] ¹ Die Jahreskurabgabe nach § 5 Abs. 5 entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Festsetzung vorzunehmen ist (Erhebungsjahr). ² Die Jahreskurabgabe wird durch schriftlichen Abgabenbescheid festgesetzt. ³ Die Jahreskurabgabe ist am 15.03. des Erhebungsjahres fällig. ⁴ Wird der Abgabenbescheid nach diesem Fälligkeitstermin erlassen, ist die Jahreskurabgabe innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig.

[4] ¹ Bei Einwohnern, den in der Gemeinde im Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehenden Personen und bei Tagesgästen, die ausschließlich den konzessionierten Badestrand benutzen (§ 2 Abs. 2), entsteht die Gebührenpflicht mit dem Betreten des Strandes. ² Die Strandbenutzungsgebühr ist beim Lösen der Berechtigungskarte zur Benutzung des Strandes (Strandkarte) zu entrichten.

§ 5

Abgabemaßstab und Abgabesatz

[1] Die Kurabgabe wird nach der Anzahl der Übernachtungen (Aufenthalt) gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung für höchstens 20 Übernachtungen ununterbrochenen Aufenthaltes bemessen, soweit keine Jahreskurabgabe nach Absatz 3 und 5 entrichtet wird oder zu entrichten ist.

[2] Der Abgabesatz beträgt einschließlich der jeweils geltenden Umsatzsteuer je Übernachtung und Person

- | | | |
|----|------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. | in der Zeit vom 15.03. bis 14.05. des Jahres (Vorsaison) | 1,00 EUR |
| 2. | in der Zeit vom 15.05. bis 14.09. des Jahres (Hauptsaison) | 2,00 EUR |
| 3. | in der Zeit vom 15.09. bis 31.10. des Jahres (Nachsaison) | 1,00 EUR. |

[3] ¹ Dem Gast steht es frei, an Stelle der nach Übernachtungen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe zu zahlen, die das 20fache des in der Hauptsaison geltenden Kurabgabebesatzes (Absatz 2 Nr. 2) beträgt, und zwar je Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres 40,00 EUR. ² Bereits erbrachte und durch den Gast belegte, nach Maßgabe des Abs. 1 bemessene Kurabgabezahlungen werden auf Antrag auf die Jahreskurabgabe im jeweiligen Kalenderjahr angerechnet.

[4] ¹ Die Entrichtung der Jahreskurabgabe berechtigt während der gesamten kurabgabepflichtigen Zeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 zum Aufenthalt im Gebiet der Gemeinde Schönberg. ² Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden.

[5] *Inhaber von Wohngelegenheiten im Gemeindegebiet sowie ihre volljährigen Angehörigen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Gemeinde haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer die Jahreskurabgabe gemäß Abs. 3 Satz 1.*

[6] ¹ Die Strandbenutzungsgebühr gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung beträgt für Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres

1.	für einen Tag	2,00 EUR
2.	für eine Woche	10,00 EUR
3.	für einen Monat	28,00 EUR
4.	für die gesamte kurabgabepflichtige Zeit	40,00 EUR
5.	für Einwohner und die in der Gemeinde im Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehenden Personen für die gesamte kurabgabepflichtige Zeit	5,00 EUR.

² Die Gebührensätze nach den Nummern 1 bis 3 gelten für die Strandbenutzung in der Hauptsaison vom 15.05. bis 14.09. des Jahres. ³ Für die Strandbenutzung in der Vorsaison vom 15.03. bis 14.05. und in der Nachsaison vom 15.09. bis 31.10. des Jahres werden in den Fällen der Nummern 1 bis 3 die halben Sätze der vollen Strandbenutzungsgebühr erhoben (ermäßigte Strandkarten). ⁴ Fällt die Geltungsdauer einer ermäßigten Strandkarte gemäß den Nummern 2 und 3 teilweise auch in die Hauptsaison, ist für die anteilige Strandbenutzung in der Hauptsaison der nach Tagen berechnete Differenzbetrag zur vollen Strandbenutzungsgebühr nachträglich zu entrichten.

[7] Bereits gezahlte Strandbenutzungsgebühren nach Abs. 6 werden nicht auf die Kurabgabe nach den Abs. 1, 3 und 5 angerechnet.

§ 6 Ermäßigungen

[1] ¹ Teilnehmer an Sammelreisen und Betriebsausflügen (ab 20 Personen) erhalten auf vorherigen Antrag eine Ermäßigung auf die Kurabgabe in Höhe von 50 %. ² Die Ermäßigung nach Satz 1 ist auf einen Aufenthalt von bis zu 2 Übernachtungen begrenzt.

[2] Den Trägern der Sozialhilfe, den Trägern der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung, den gemeinnützigen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege sowie den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts wird auf Antrag für die von ihnen entsandten Personen eine Ermäßigung in Höhe von 25 % gewährt.

[3] ¹ Schwerbehinderte Menschen im Sinne des SGB IX mit einem festgestellten Grad der Behinderung von mindestens 50 % erhalten eine Ermäßigung auf die Kurabgabe in Höhe von 50 %. ² Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die den schwerbehinderten Menschen aufgrund der Eintragungen im Schwerbehindertenausweis (Merkzeichen „B“) begleiten müssen. ³ Das Vorliegen einer Schwerbehinderung und die Notwendigkeit der Begleitung sind bei Entstehen der Abgabepflicht nachzuweisen. ⁴ Eine nachträgliche Erstattung erfolgt nicht.

[4] Volljährige Begleiter und Betreuer von Jugendgruppen erhalten eine Ermäßigung von 50 % auf die Kurabgabe.

[5] Kommen mehrere Ermäßigungstatbestände im Sinne der Abs. 1 bis 4 in Betracht, wird die Ermäßigung auf höchstens 50 % begrenzt.

[6] ¹ Anträge auf Ermäßigung der Kurabgabe nach den Abs. 1, 2 und 4 sind schriftlich vor der Ankunft in der Gemeinde mit Begründung und gegen Vorlage geeigneter Nachweise beim Tourist-Service Ostseebad Schönberg zu stellen. ² Die Unterkunftsgeber sind nicht berechtigt, Ermäßigungen bei der Berechnung der Kurabgabe zu gewähren. ³ Satz 2 gilt nicht für Ermäßigungen nach Abs. 3.

§ 7 OstseeCard

[1] ¹ Bei Zahlung der Kurabgabe erhält der Gast vom Unterkunftsgeber, dessen Bevollmächtigten oder Beauftragten oder von den Dienststellen des Tourist-Service Ostseebad Schönberg neben der Quittung die OstseeCard, die Angaben über den Tag der voraussichtlichen Abreise enthalten muss. ² Die OstseeCard ist nicht übertragbar. ³ Abweichend von den Sätzen 1 bis 2 wird in den Fällen, in denen eine Ermäßigung nach § 6 Abs. 1 und Abs. 4 gewährt wird, an Stelle der OstseeCard ein Zahlungsbeleg über die entrichtete Kurabgabe ausgestellt.

[2] ¹ Abgabepflichtige, die eine Jahreskurabgabe gemäß § 5 Abs. 3 und 5 dieser Satzung entrichten, erhalten eine Jahres-OstseeCard. ² Jahres-OstseeCards werden ausschließlich vom Tourist-Service Ostseebad Schönberg ausgestellt und sind mit einem von der oder dem Abgabepflichtigen kostenlos zu stellenden Lichtbild des Karteninhabers zu versehen. ³ Jahres-OstseeCards haben jeweils eine Gültigkeit für die kurabgabepflichtige Zeit eines Kalenderjahres. ⁴ Ein Anspruch auf Ausstellung der Jahres-OstseeCard ist erst gegeben, wenn die Abgabepflicht für das jeweilige Kalenderjahres bereits entstanden ist.

[3] Die OstseeCard sowie die Jahres-OstseeCard berechtigen für die Zeit ihrer Geltungsdauer zur kostenfreien bzw. vergünstigten Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 1 einschließlich des konzessionierten Badestrandes, soweit nicht im Einzelfall besondere Gebühren oder Entgelte erhoben werden. Die OstseeCard bzw. die Jahres-OstseeCard sind beim Betreten der Einrichtungen und Veranstaltungen gemäß § 1 mitzuführen und den Mitarbeitern oder Beauftragten des Tourist-Service Ostseebad Schönberg auf Verlangen vorzuzeigen; bei missbräuchlicher Verwendung werden die Karten ohne Anspruch auf Erstattung eingezogen.

[4] Bei Verlust der OstseeCard oder einer Jahres-OstseeCard werden bei Vorlage eines Nachweises über die Entrichtung der Kurabgabe Ersatzkarten vom Tourist-Service Ostseebad Schönberg gegen eine Gebühr in Höhe von 2,00 EUR ausgestellt.

[5] ¹ Bei Zahlung der Strandbenutzungsgebühr für einen nach Maßgabe des § 5 Abs. 6 Nummern 2 bis 5 bestimmten Zeitraum wird die Berechtigungskarte für die Benutzung des konzessionierten Badestrandes (Strandkarte) mit dem Namen des Gastes versehen; sie wird durch den Quittungsvermerk des Tourist-Service Ostseebad Schönberg oder durch ihn Beauftragte gültig. ² Strandkarten gemäß § 5 Absatz 6 Nr. 4 sind zusätzlich mit einem von der oder dem Abgabepflichtigen kostenlos zu stellenden Lichtbild des Karteninhabers zu versehen. ³ Die Strandkarten sind nicht übertragbar. ⁴ Sie sind den Mitarbeitern oder Beauftragten des Tourist-Service Ostseebad Schönberg auf Verlangen vorzuzeigen; bei missbräuchlicher Verwendung werden die Strandkarten ohne Anspruch auf Erstattung eingezogen.

§ 8 Erstattung der Kurabgabe

¹ Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird die nach Übernachtungen berechnete, zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet. ² Die Erstattung erfolgt nur an den Inhaber der OstseeCard gegen Rückgabe der OstseeCard und gegen schriftliche Bescheinigung des Unterkunftsgebers über den Tag der Abreise des Abgabepflichtigen. ³ Der Erstattungsanspruch erlischt eine Woche nach der Abreise. ⁴ Auf Ersatz- und Jahres-OstseeCards werden keine Erstattungen vorgenommen.

§ 9 Pflichten und Haftung der Unterkunftsgeber

[1] ¹ Die Unterkunftsgeber sind verpflichtet, jedem von ihnen aufgenommenem Gast, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, eine OstseeCard auszustellen und die vom Tourist-Service Ostseebad Schönberg kostenfrei zur Verfügung gestellten Meldescheine nach dem Landesmeldegesetz vollständig auszufüllen bzw. ausfüllen zu lassen (mit An- und Abreisetag des Gastes, dessen Heimatanschrift usw.) sowie die für den Tourist-Service bestimmte Durchschrift/Kopie innerhalb von 3 Werktagen bei den Dienststellen des Tourist-Service Ostseebad Schönberg einzureichen. ² Der Gast hat die Richtigkeit der Angaben und den Empfang der OstseeCard durch seine Unterschrift zu bestätigen.

[2] ¹ Die Unterkunftsgeber sind verpflichtet, für jede von ihnen ausgehändigte OstseeCard die Kurabgabe zu errechnen, die Kurabgabe vom Gast einzuziehen und an den Tourist-Service Ostseebad Schönberg abzuführen.

² Die Abführung der Kurabgabe an den Tourist-Service Ostseebad Schönberg hat in der Hauptsaison 14tägig, in

der Vor- und Nachsaison monatlich kostenfrei zu erfolgen. ³ Die Unterkunftsgeber können dem Tourist-Service Ostseebad Schönberg eine Ermächtigung zum Lastschriftverfahren erteilen.

[3] Bei Gästen, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 3 zeitlich befristet von der Kurabgabepflicht befreit sind, entstehen die Verpflichtungen für die Unterkunftsgeber nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 erst mit Ablauf der Kurabgabebefreiung, sofern der Aufenthalt des Gastes im Gemeindegebiet dann noch fortbesteht.

[4] Die Unterkunftsgeber haften im Rahmen der ihnen nach den Absätzen 1 bis 3 obliegenden Pflichten für die Abgabeschuld und damit für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe an den Tourist-Service Ostseebad Schönberg.

[5] ¹ Inhaber von Wohnungseinheiten im Gemeindegebiet haften im Übrigen für die Abgabeschuld ihrer über 18 Jahre alten Angehörigen, denen sie Unterkunft in ihrer Wohnungseinheit gewähren und die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Gemeinde haben. ² Sie sind zudem verpflichtet, zur Feststellung der Abgabepflicht und deren Grundlagen auf Verlangen der Gemeinde eine Abgabenerklärung für sich und ihre Angehörigen nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erteilen. ³ Die §§ 149 bis 153 der Abgabenordnung sind entsprechend anzuwenden.

[6] ¹ Die Unterkunftsgeber haben einen lückenlosen Nachweis über den Bestand und die Ausgabe der ihnen vom Tourist-Service Ostseebad Schönberg überlassenen OstseeCards und Meldescheine zu führen. ² Verschriebene und nicht an Gäste ausgehändigte OstseeCards sind nach Ablauf der kurabgabepflichtigen Zeit, spätestens jedoch bis zum 15.11., unaufgefordert an den Tourist-Service Ostseebad Schönberg zurückzugeben. ³ Für nicht zurückgegebene oder in Verlust geratene OstseeCards wird gegenüber dem Unterkunftsgeber ein Haftungsbescheid nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung erlassen.

[7] Die Unterkunftsgeber haben Gäste, welche die Zahlung einer Jahreskurabgabe nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung beantragen, an den Tourist-Service Ostseebad Schönberg zu verweisen.

[8] Die Unterkunftsgeber sind verpflichtet, diese Satzung in ihrer aktuellen Fassung sichtbar für die Gäste auszulegen.

[9] Die Unterkunftsgeber haben jede ihre Vermietungstätigkeit betreffende Veränderung einschließlich Anschriftenänderung dem Tourist-Service Ostseebad Schönberg schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.

[10] Unterkunftsgeber im Sinne dieser Satzung sind:

1. Vermieter von Ferienquartieren jeder Art (insbesondere Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen) sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte,
2. Eigentümer oder sonstige Dauernutzungsberechtigte von Wohnungseinheiten sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte, sofern sie die Unterkunft Dritten zur Nutzung überlassen,
3. Betreiber von Plätzen, die für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob es sich um Campingplätze oder um sonstige Grundstücke handelt, die für den selben Zweck zur Verfügung gestellt werden, sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte,
4. Leiter von Einrichtungen wie Jugendherbergen, Jugendheimen, Kinderheimen, und Kinderkuren sowie Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Sinne des § 107 SGB V und deren Bevollmächtigte oder Beauftragte.

[11] ¹ Die Unterkunftsgeber sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte haben ein Verzeichnis zu führen, in das am Tage der Ankunft alle Gäste einzutragen sind. ² Dies gilt auch für Inhaber eigener Wohngelegenheiten für sich und ihre Angehörigen. ³ Das Verzeichnis ist den Beauftragten des Tourist-Service Ostseebad Schönberg bei Kontrollen vorzulegen. ⁴ Das Verzeichnis hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Familienname,
2. Vorname und Alter der aufgenommen bzw. sich aufhaltenden Personen,
3. deren Heimatanschrift,
4. die Ankunfts- und Abreisetage sowie
5. die Nummer des Meldescheins.

§ 10
Datenverarbeitung

[1] Die Gemeinde Schönberg verarbeitet nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes personenbezogene und grundstücksbezogene Daten, soweit dies zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist.

[2] ¹ Der Tourist-Service Ostseebad Schönberg ist nur dann berechtigt, personenbezogene Daten aus den Meldescheinen (§ 9 Abs. 1) für eigene Marketingzwecke zu nutzen, sofern die Abgabepflichtigen dies auf den Meldescheinen ausdrücklich zulassen. ² Eine Überlassung dieser Daten für Marketingzwecke Dritter ist in jedem Fall unzulässig.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

[1] Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Unterkunftsgeber (§ 9 Abs. 10) sowie dessen Bevollmächtigter oder Beauftragter den Pflichten nach § 9 zuwiderhandelt,
2. als Abgabepflichtiger (§ 2)
 - a. beim Aufenthalt im kurabgabepflichtigen Gebiet keine Kurabgabe entrichtet,
 - b. seine OstseeCard oder Strandkarte Dritten überlässt oder
 - c. die missbräuchliche Verwendung seiner OstseeCard oder Strandkarte duldet.

[2] Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beginn des 15.03.2010 in Kraft. Mit Ablauf des 14.03.2010 tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Schönberg / Holstein vom 02.07.2003 in der Fassung des III. Nachtrages vom 02.04.2007 außer Kraft.

Gemeinde Schönberg
Der Bürgermeister